



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2011 Nr. 19](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.07.2011
Seite: 394

Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

1112

Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 27. Juli 2011

Die o.g. Verordnung vom 27. Juni 2011 ([GV. NRW. S. 300](#)) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Datum der Verordnung wird in der Überschrift vom „6. Juni 2011“ in „27. Juni 2011“ geändert.

2. Die zu Nummer 7 darzustellende Anlage 26c wird wie folgt berichtigt:

a) Die Bezeichnung „Anlage 26c zu § 75d i.V.m. § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO“ wird durch die Bezeichnung „Anlage 26c zu § 75d i.V.m. § 61 Abs. 6 Satz 1 KWahlO“ ersetzt.

b) Ziffer IV a wird wie folgt gefasst:

a)* bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen

☐ **dass der/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.)
mit Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

☐ **dass keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint
hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten
Stimmenzahlen stattfindet.

☐ **dass der/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.:) mit Stimmen und der/
die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.:) mit Stimmen die höchsten Stim-
menzahlen erhalten haben und an der Stichwahl teilnehmen.

☐ **dass zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen
(Wahlvorschlag Nr.:.....) und (Wahlvorschlag Nr.:) mit jeweils erzielten Stim-
men ein Losentscheid erforderlich ist.

Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/in
(Wahlvorschlag Nr.:).

Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/in neben dem/der Bewerber/in
.....(Wahlvorschlag Nr.:.....), der/die mit Stimmen die höchste Stimmenzahl erhal-
ten hat, an der Stichwahl teilnimmt.

Düsseldorf, den 27. Juli 2011

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

S c h e l l e n

GV. NRW. 2011 S. 394